

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Stück, 19.06.1897

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 19. Juni 1897.) 44. Stück.

Inhalt:

- N^o 85. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Mai 1897, betreffend Ergänzung des Privatlager-Regulativs.
- N^o 86. Patent vom 4. Juni 1897, betreffend die Verkündigung eines zwischen Oldenburg und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lohne nach Gesepe (Bramsche) unter dem 4. Mai 1896 abgeschlossenen Staatsvertrages.
- N^o 87. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juni 1897, betreffend den Doppelzentner.
- N^o 88. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juni 1897, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln.
- N^o 89. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1897, betreffend die Benennung der durch das Gesetz vom 29. März d. J., betreffend Theilung der Landgemeinde Oldenburg in zwei Gemeinden, neugebildeten Gemeinden.
- N^o 90. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juni 1897, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Schützenverein zu Hude.
— Berichtigung.

N^o 85.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung des Privatlager-Regulativs.

Oldenburg, den 26. Mai 1897.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. Mai d. J. beschlossen, daß dem §. 20 des Privatlager-Regulativs

(Gesetzblatt Band 28 Seite 181) folgender Absatz 4 hinzugefügt wird:

„Ist das zur Abfertigung abgemeldete Petroleum in leere hölzerne, eiserne u. Fässer oder andere leere Gefäße übergefüllt, welche unter Zollkontrolle aus dem Ausland oder aus Zollniederlagen auf ein dergartiges Lager gebracht worden sind, so sind die gedachten Umschließungen beim Eingange der Sendung in den freien Verkehr nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit besonders zu verzollen. Bei der Weiterverendung unter Zollkontrolle ist in den Begleitpapieren auf die Zollpflicht der Umschließungen hinzuweisen und deren Eigengewicht anzugeben.“

Oldenburg, den 26. Mai 1897.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Becker.



№. 86.

Patent, betreffend die Verkündigung eines zwischen Oldenburg und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lohne nach Hesepe (Bramsche) unter dem 4. Mai 1896 abgeschlossenen Staatsvertrages.
Rastedt, den 4. Juni 1897.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,
Thun kund hiermit:

Nachdem zwischen Unseren Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen unter dem 4. Mai 1896 ein Vertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lohne nach Hesepe (Bramsche) oder einem anderen geeigneten Punkte der Eisenbahn von Osnabrück nach Quakenbrück abgeschlossen worden ist, derselbe, soweit erforderlich, die Zustimmung des Landtags des Großherzogthums erlangt hat und die Ratifications-Urkunden am 17. Mai d. J. ausgewechselt worden sind, bringen Wir solchen Vertrag hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 4. Juni 1897.

(L. S.)

Peter.

Heumann.

Tappenbeck.

Staatsvertrag

zwischen Oldenburg und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lohne nach Hesepe (Bramsche) oder einem anderen geeigneten Punkte der Eisenbahn von Osnabrück nach Quakenbrück.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und Seine Majestät der König von Preußen haben zum Zweck einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Lohne nach Hesepe (Bramsche) oder einem anderen geeigneten Punkte der Eisenbahn von Osnabrück nach Quakenbrück zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchstihren Eisenbahndirektions-Präsidenten von Mühlensfels und

Allerhöchstihren Regierungsrath Becker;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Pannenberg,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation den nachfolgenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung beabsichtigt eine Eisenbahn von Lohne nach Hesepe (Bramsche) oder einem anderen geeigneten Punkte der Eisenbahn von Osnabrück nach Quakenbrück für eigene Rechnung auszuführen, sobald die für den Beginn des Baues von ihr zu stellende Bedingung der Zahlung eines angemessenen Beitrags zu den Grunderwerbskosten seitens der beteiligten Preussischen Gemeinden oder des sie vertretenden Kreises erfüllt sein wird.

Die Königlich Preussische Regierung gestattet nach Maßgabe der nachstehenden näheren Bestimmungen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebiets.

Artikel 2.

Die Bahn soll mit der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahn in unmittelbare Schienenverbindung gebracht und zwar einerseits in Lohne an die dort mündende Linie Alshorn-Bechta-Lohne, andererseits in Hesepe (Bramsche) oder einem anderen geeigneten Punkte der Linie von Osnabrück nach Quakenbrück an diese angeschlossen werden.

Sie soll eine Spurweite von 1,435 m erhalten und so hergestellt werden, daß die Fahrzeuge von und nach den anschließenden Bahnen unmittelbar übergehen können.

Der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper und den Kunstbauten die für zwei Gleise erforderliche Breite zu geben und zur Ausführung des zweiten Gleises nach eigenem Ermessen zu schreiten.

Im Uebrigen kann der Bau und Betrieb der Bahn nach Maßgabe der Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und den dazu künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen eingerichtet werden.

Die Feststellung der sämtlichen Bauentwürfe, sowie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge einschließlich der Dampfwagen steht der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung allein zu, jedoch innerhalb des Preussischen Staatsgebiets vorbehältlich der Zustimmung der Königlich Preussischen Regierung zur Führung der Linie, insbesondere auch zur Feststellung ihres Anschlußpunktes an der Eisenbahn von Osnabrück nach Quakenbrück, sowie zur Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen und zur

etwaigen Aenderung und Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen.

In landespolizeilicher Beziehung bleibt die Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegen, Brücken, Uebergängen, Triften, Einfriedigungen und Wasserzügen (Vorfluth- und Entwässerungsanlagen), sowie die Anlage von Sicherheitsstreifen betreffen, der Königlich Preussischen Regierung innerhalb ihres Gebiets vorbehalten.

Sollte nach Fertigstellung der Bahn die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, innerhalb des Preussischen Staatsgebiets von der Königlich Preussischen Regierung für erforderlich erachtet werden, so wird zwar seitens der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden; es müssen aber in derartigen Fällen von der Königlich Preussischen Regierung alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit weder durch die neue Anlage der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Aufwand erwächst, als der für die eventuell erforderliche Bewachung der neuen Uebergänge.

Im Uebrigen soll die gesammte Bahn sowohl in ihrer baulichen Ausführung als in ihren Betriebseinrichtungen als eine einheitliche Anlage gelten, und die Behandlung derselben innerhalb beider Staatsgebiete gleichmäßig sein.

Artikel 3.

Der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung wird auf Preussischem Staatsgebiet das Enteignungsrecht bewilligt.

Artikel 4.

Alle Entschädigungs- und sonstigen privatrechtlichen Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues der Bahn auf

Preußischem Staatsgebiete erhoben werden, hat die Großherzoglich Oldenburgische Regierung zu vertreten.

Artikel 5.

Die Genehmigung der Tarife sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne steht — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung allein zu. Etwaige besondere Wünsche der Königlich Preussischen Regierung wird hierbei die Großherzoglich Oldenburgische Regierung thunlichst berücksichtigen. Auch gilt als vereinbart, daß zwischen Lohne und Bramsche in jeder von beiden Richtungen täglich mindestens zwei Züge mit Personenbeförderung gefahren werden, und daß in den Tarifen für die Strecke im Preussischen Staatsgebiete keine höheren Einheitsätze in Anwendung kommen sollen, als für die Strecke im Oldenburgischen Staatsgebiete.

Artikel 6.

Die technische Aufsicht über den Betrieb und den betriebsfähigen Zustand der Bahn soll der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zustehen.

Der Königlich Preussischen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechte, die Wahrnehmung ihrer aus diesem Vertrage sich ergebenden Interessen und Gerechtigkeiten und die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen. Die Eisenbahnverwaltung wird sich an die mit der Vertretung beauftragte Behörde oder den Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörigen Angelegenheiten wenden, auch denselben jede für ihre Zwecke nöthige Einsicht gestatten oder Auskunft erteilen.

Artikel 7.

Die Landeshoheit bleibt für die im Preussischen Staatsgebiet gelegene Bahnstrecke der Königlich Preussischen Regierung ausschließlich vorbehalten. Alle innerhalb des Königlich Preussischen Gebiets vorkommenden, in Bezug auf die Bahnanlage und den Transport auf derselben verübten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sollen daher den Preussischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und, soweit nicht allgemeine Reichsgesetze Platz greifen, nach den Preussischen Gesetzen beurtheilt werden.

Auch sollen die an der Bahnstrecke im Preussischen Staatsgebiete zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Königlich Preussischen Regierung sein.

Artikel 8.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der innerhalb des Preussischen Staatsgebiets gelegenen Bahnstrecke erfolgt durch das Großherzoglich Oldenburgische Bahnpersonal.

Die Königlich Preussische Regierung wird Vorsorge treffen, daß das Bahnpersonal in der Ausübung der bahnpolizeilichen Funktionen auf Preussischem Staatsgebiete von den dortigen Behörden die nöthige Unterstützung erhält.

Die Verpflichtung des mit der Handhabung der Bahnpolizei auf Preussischem Staatsgebiete betrauten Oldenburgischen Dienstpersonals erfolgt durch die Königlich Preussischen Behörden.

Artikel 9.

Unterthanen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, welche beim Betriebe der Bahn im Königlich Preussischen Gebiete angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Die auf der im Preussischen Staatsgebiet gelegenen Bahnstrecke angestellten Beamten sind rücksichtlich der Dis-

ciplin lediglich ihren Vorgesetzten, im Uebrigen aber den Gesetzen des Ortes unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen ähnlichen Unterbeamten der Bahn innerhalb des Preussischen Staatsgebiets soll auf Angehörige des Preussischen Staates vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militairanwärter, unter welchen die Preussischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel 10.

Die Königlich Preussische Regierung verpflichtet sich, von der Eisenbahnunternehmung und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten derjenigen Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen, welche in rechtsverbindlicher Weise darauf verzichten.

Artikel 11.

Macht die Königlich Preussische Regierung von ihrem gesetzlichen Ankaufsrechte Gebrauch, so kann sie den Betrieb auf der angekauften Strecke an einen Privatunternehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung übertragen, falls und so lange die in Oldenburg gelegene Bahnstrecke sich im Eigenthum und Betriebe des Großherzoglich Oldenburgischen Staates befindet. Umgekehrt wird, falls und so lange nach etwaigem Ankaufe des Preussischen Bahntheils die Königlich Preussische Regierung den Betrieb auf letzterem selbst führt, die Großherzoglich Oldenburgische Regierung auch ihrerseits den Betrieb der in Oldenburg gelegenen Bahnstrecke an einen Privatunternehmer ohne ausdrückliche Zustimmung der Königlich Preussischen Regierung nicht übertragen.

Artikel 12.

Für den Fall der Abtretung des Oldenburgischen Eisenbahnbesitzes an das deutsche Reich soll es der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen. Im Uebrigen wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ohne Zustimmung der Königlich Preussischen Regierung die auf deren Gebiete gelegene Bahnstrecke nicht veräußern, auch ohne vorgängige Verständigung mit ihr den Betrieb einem Privatunternehmer nicht übertragen.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Vertrag erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren, vom Tage der Ratifikationsauswechslung angerechnet, mit dem Bau der Bahn begonnen, und innerhalb einer weiteren Frist von zwei Jahren die Bahn dem öffentlichen Verkehr übergeben werden sollte.

Artikel 14.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden thunlichst bald erfolgen.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 4. Mai 1896.

(L. S.) v. Mühlensfeld.

(L. S.) Becker.

(L. S.) Pannenberg.

№. 87.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Doppelzentner.
Oldenburg, den 8. Juni 1897.

In Gemäßheit eines Bundesrathsbeschlusses ordnet das Staatsministerium an, daß im amtlichen Verkehr, sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten als Bezeichnung für 100 kg das Wort „Doppelzentner“ mit der Abkürzung „dz“ in Anwendung zu bringen ist.

Oldenburg, den 8. Juni 1897.

Staatsministerium.

Jansen.

Tappenbeck.

N^o. 88.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln.

Oldenburg, den 8. Juni 1897.

Auf Grund des Artikels 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium folgende Vorschrift:

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 8. Juni 1897.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Tappenbeck.

N^o. 89.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Benennung der durch das Gesetz vom 29. März d. J., betreffend Theilung der Landgemeinde Oldenburg in zwei Gemeinden, neugebildeten Gemeinden.

Oldenburg, den 10. Juni 1897.

Mit Höchster Genehmigung wird der durch das Gesetz vom 29. März d. J., betreffend Theilung der Landgemeinde Oldenburg in zwei Gemeinden, gebildeten östlichen Gemeinde der Name „Gemeinde Ohmstede“ und der westlichen Gemeinde der Name „Gemeinde Eversten“ beigelegt.

Oldenburg, den 10. Juni 1897.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Tappenbeck.

N^o. 90.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Schützenverein zu Hude.
Oldenburg, 1897 Juni 11.

Das Staatsministerium macht bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem Schützenverein zu Hude, welcher von einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstande vertreten wird, auf Grund der §§. 1, 25 und 28 der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, den 11. Juni 1897.

**Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Jansen.

Mußenbecher.

Berichtigung.

In der mit Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. März 1897 veröffentlichten Lootsenordnung für die Oldenburgischen Seelootsen-Gesellschaften an der Weser — Gesetzblatt Band XXXI Stück 35 Seite 420 — muß es in §. 38, Abs. 3 statt „auf See“ „aus See“ heißen.